

## **Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII in der Stadt Bamberg ab dem 01.01.2007**

Die Stadt Bamberg orientiert sich bei den nachstehenden Festlegungen an den gemeinsamen Empfehlungen und Richtlinien des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages und richtet die Organisation der Tagespflege weitgehend so aus, dass eine staatliche Finanzierungsbeitrag nach dem BayKiBiG ermöglicht wird.

### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

### **2. Formen der Kindertagespflege**

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich drei Formen der Kindertagespflege. Die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Kindertagespflege muss dabei in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung sowie die Pflegeerlaubnis Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind.

- a) Kindertagespflege nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen oder der Umfang weniger als 10 Wochenstunden beträgt.  
Wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Nrn. 1 u. 2 SGB VIII nicht gegeben sind, werden auch keine Leistungen erbracht.  
Leistungen für Betreuungszeiten unter 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung handelt.
- b) Kindertagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII und mit mehr als 10 Wochenstunden.  
In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie der weiteren Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

- c) Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. der AVBayKiBiG erfüllt, worauf die Stadt Bamberg ausdrücklich hinwirkt, kann das Stadtjugendamt Bamberg eine staatliche Förderung der Kindertagespflege beantragen.

### **3. Geldleistungen für die Kindertagespflege nach SGB VIII**

#### **3.1 Grundpauschale**

Mit der Grundpauschale von monatlich bis zu 320,00 € (Empfehlung des Bayerischen Landkreistage und des Bayer. Städtetages 317,00 €) sind die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten.

Bei der Grundpauschale für die Kindertagespflege handelt es sich um einen Monatsbetrag, der sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezieht. Dieser ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren (siehe hierzu 3.4). Soweit die Tagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Stadtjugendamt Bamberg in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung auf Antrag ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrages bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Die Geldleistung ist auf Antrag der Tagespflegeperson direkt an die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Tagespflegeperson auszus zahlen.

*Diese Geldleistung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2008 als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 (1) Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel; § 3 Nr. 11 und 26 EStG sind nicht anwendbar.*

*Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit ist der Tagespflegeperson entweder der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen oder der Abzug einer monatlichen Betriebskostenpauschale von 300 € je Kind (bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Tag, ansonsten anteilig gekürzt) möglich.*

*Hinsichtlich der weiteren einkommensteuerrechtlichen Behandlung wird auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.04.07 (GZ IV C 3 – S 2342/07/0001) verwiesen.*

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Leistungen, Betreuungszeiten, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Krankheit des Tagespflegekindes, Essensgeld sowie zur Zusammenarbeit und Schweigepflicht werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen unter Mitwirkung des Stadtjugendamtes Bamberg in einer Tagespflegevereinbarung schriftlich geregelt.

#### **3.2 Unfallversicherung**

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit gem. § 192 Abs. 1 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Stadtjugendamt Bamberg rückwirkend ab dem 01.01.2007 mit einer Pauschale von monatlich 6,60 € übernommen.

### 3.3 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) werden bis zu einer Höhe von derzeit maximal 39,80 € pro Kind erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden alle Modelle, die zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen dienen, insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

### 3.4 Beitragstabelle

Die nach dem Umfang der Betreuungszeit gestaffelte Höhe der pauschalierten monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson (ohne den evtl. noch zu leistenden Beitrag zu einer Unfallversicherung, Alterssicherung und Krankenversicherung) sowie des von den Eltern monatlich zu erhebenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Durchschnittl. tägliche Betreuungszeit	Entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von	Kostenbeitrag	Grundpauschale an die Tagesmutter	Qualifizierungszuschlag
bis zu 2 Stunden	unter 10 Stunden	60 €	80 €	16 €
mehr als 2 – 3 Stunden	10 - 15 Stunden	90 €	120 €	24 €
mehr als 3 – 4 Stunden	16 - 20 Stunden	120 €	160 €	32 €
mehr als 4 – 5 Stunden	21 - 25 Stunden	150 €	200 €	40 €
mehr als 5 – 6 Stunden	26 - 30 Stunden	180 €	240 €	48 €
mehr als 6 – 7 Stunden	31 - 35 Stunden	210 €	280 €	56 €
mehr als 7 – 8 Stunden	36 - 40 Stunden	240 €	320 €	64 €
mehr als 8 – 9 Stunden	41 - 45 Stunden	270 €	360 €	72 €
mehr als 9 Stunden	über 46 Stunden	300 €	400 €	80 €

Sog. Nachtbuchungen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der Arbeitszeiten die Betreuung vor 7.00 Uhr beginnt bzw. nach 20.00 Uhr endet.



#### **4. Zusätzliche Leistungen nach dem BayKiBiG**

Die zusätzlichen Leistungen für Tagespflegepersonen nach dem BayKiBiG werden vom Stadtjugendamt Bamberg freiwillig erbracht. Sie sind Voraussetzung für eine staatliche Förderung von Angeboten der Kindertagespflege.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Kindertagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllt sind. Dazu zählt u.a. die Erbringung zusätzlicher Leistungen gegenüber der Tagespflegeperson in Form eines Qualifizierungszuschlages, eines Beitrages zur Altersvorsorge, und – soweit erforderlich – zur Krankenversicherung (Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG). Näheres hierzu regelt die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG vom 05.12.2005.

Bei Nachweis geleisteter Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden mindestens die Hälfte (höchstens jedoch bis zu einem Betrag von derzeit mtl. 130,00 €) der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen übernommen, wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht.

Die Aufwendungen werden nur dann übernommen, wenn der Tagespflegeperson auch der Qualifizierungszuschlag gewährt wird.

Werden Aufwendungen für eine Krankenversicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

#### **5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen**

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem hierzu vorliegenden Konzept des Stadtjugendamtes Bamberg. Hierbei wird auch § 72 a SGB VIII berücksichtigt, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Die erforderliche Qualifizierung der Tagespflegepersonen richtet sich nach dem Qualifizierungsplan des Bayer. Landesjugendamtes vom November 2005. Die danach vorgeschriebenen Kurse (Grund- und Aufbaukurs je 30 Stunden) sowie die jährlichen Fortbildungen von 15 Stunden werden durch das Stadtjugendamt Bamberg organisiert und angeboten.

Als grundsätzlich für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit pädagogischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt verfügen. Auf die freiwillige Teilnahme am Grundkurs wird hingewirkt. Tagespflegepersonen, die bereits über 5 Jahre für das Stadtjugendamt Bamberg tätig sind, benötigen nur die Aufbauqualifizierung zur Erlangung der Pflegeerlaubnis.

#### **6. Ausschlussgründe**

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbringen unterhaltspflichtige Personen in gerader Linie entgeltlich Kindertagespflege, wird in der Regel eine Vermittlung und Qualifizierung durch das

Stadtjugendamt Bamberg nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen und eine Geldleistung abgelehnt.

Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Stadtjugendamt Bamberg wendet.

## **7. Fortschreibung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leistungen der Kindertagespflege bei Fortschreibungen der Grundpauschale sowie der gesetzlichen Alters-, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge entsprechend anzupassen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII treten rückwirkend ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Bamberg, 20.03.2007

Andreas Starke  
Oberbürgermeister